

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags.
Wöchentliche Beilage: Landwirtschaftliche Mitteilungen.
Schriftleitung und verantwortlich: C. Ebner, Marienberg.
Postfachkonto: Frankfurt a. M. 195 24.

Druck und Verlag der
Buchdruckerei Carl Ebner in Marienberg.
Fernsprech-Anschluß Nr. 87.
Telegramm-Adresse:
Zeitung Marienberg-Westerwald.

Bezugspreis: viertelj. 2,25 Mk. monatl. 75 Pfg.; durch die
Post: viertelj. 2,10 Mk., monatl. 70 Pfg. ohne Bestellgeld,
Anzeigen: Die 6 gespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
die 3 gesp. Reklamezeile 50 Pfg. Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 75.

Marienberg, Dienstag, den 6. August 1918.

71. Jahrgang.

Amtliches.

J. Nr. M. 2452.

Marienberg, den 2. August 1918.

Betr.: Reklamationen für die Holzindustrie.

Alle Gesuche um Befreiung vom Heeresdienst oder Beurlaubung, die von Firmen der Holzindustrie und den Oberförstereien ausgehen, sind auf dem dafür vorgesehenen Formular in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von Sonnen- vorhängen und ähnlichen Gegenständen.

Vom 25. Juli 1918.*

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257**) wird folgendes bestimmt:

1. Beschlagnahme.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Sämtliche zur Verwendung als Schutz, Verhüllung, Ausschmückung oder für sonstige Zwecke an Wänden, Türen, Fenstern, Schränken, Schaukästen, Regalen, sowie sonstigen Gestellen, Aufbauten und Vorrichtungen bestimmte Sonnenvorhänge, Gardinen, Stores, Rollos und gleichen Zwecken dienende ähnliche Behänge, soweit sie nicht zur gewerbmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind.

§ 2.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind:

- Nach § 1 an sich betroffene Gegenstände, die sich in einem Privathaushalt oder in einer Dienstwohnung befinden und lediglich dem Bedürfnisse dieses Haushaltes oder dieser Dienstwohnung zu dienen bestimmt sind; zu Privathaushalt oder Dienstwohnung sind auch diejenigen Räume zu rechnen, die neben dem Haushalts- oder Wohnungszweck gleichzeitig zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken benutzt werden.
- Behänge, die sich in einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude befinden und lediglich dem Gottesdienste zu dienen bestimmt sind;
- die im Eigentum der öffentlichen Verkehrsanstalten befindlichen und zur Verwendung in deren Verkehrsmitteln bestimmten Behänge;
- Tüllgardinen und durchbrochene Gardinen;
- Behänge aus Seide, Halbside und Kunstseide;
- Behänge, zu deren Herstellung ausschließlich Papiergarne verwendet sind;
- alle von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf beschlagnahmten Behänge.

§ 3.

Von der Beschlagnahme betroffene Personen und Stellen.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

Alle Besitzer — Eigentümer, Gewahrsamshaber — (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände) der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände. Die Beschlagnahme erstreckt sich also auch, soweit nicht die Ausnahmefälle des § 2 vorliegen, auf Gegenstände in kirchlichem, stiftlichem, kommunalem Besitz, Reichs- oder Staatsbesitz.

§ 4.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt. Die Beschlagnahme wird mit dem 28. Juli 1918 wirksam.

§ 5.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Besitzer der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind verpflichtet, diese aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Diese Verpflichtungen erlöschen erst dann, wenn die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle diese Gegenstände übernommen haben.

An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen unbeschadet der Bestimmungen des Absatz 1 Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen und Bearbeitungen nicht vorgenommen werden. Ortsveränderungen im Zusammenhange mit einem Umzuge sind zulässig. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Der Erwerb der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände ist verboten, es sei denn, daß er mit Zustimmung

oder auf Anordnung der Reichsbekleidungsstelle oder der von dieser mit Durchführung des Austausches (§ 10) beauftragten Personen oder Stellen erfolgt.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen und bestimmungsgemäßen Verbrauch bleibt unberührt.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, auf Antrag Gegenstände, die von der Beschlagnahme betroffen sind, von dieser freizugeben.

2. Bestandsaufnahme.

§ 6.

Meldepflicht.

Wer am 28. Juli 1918 (Stichtag) beschlagnahmte Gegenstände in seinem Besitze (Eigentum, Gewahrsam) hat, insbesondere, wenn die Obhut über solche Gegenstände anvertraut ist, ist verpflichtet, diese Gegenstände auf dem vorgeschriebenen Meldebogen anzumelden.

Hat der Eigentümer beschlagnahmte Gegenstände dritten Personen als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Mieter, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnisse, auf Grund dessen diese dritten Personen ihm gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt oder verpflichtet sind, überlassen, so sind nur diese dritten Personen zu der Meldung verpflichtet.

Vorübergehende Ueberlassung zur Reinigung oder Ausbesserung an dritte Personen entbindet die nach Absatz 1 und 2 Meldepflichtigen nicht von der Erstattung der Meldung. Die Personen, denen beschlagnahmte Gegenstände am Stichtage zur Reinigung oder Ausbesserung überlassen sind, sind in diesem Falle nicht meldepflichtig.

Bei behördlichen Zwecken dienenden Räumen ist nur die mit der Verwaltung der beschlagnahmten Gegenstände betraute behördliche Person zur Meldung verpflichtet.

§ 7.

Meldebogen.

Beide Ausfertigungen des Meldebogens (A und B) sind von den Meldepflichtigen vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Sind keine meldepflichtigen Gegenstände vorhanden, so ist ein entsprechender Vermerk auf die beiden Ausfertigungen des Meldebogens zu setzen. Mitteilungen anderer Art (z. B. Freigabeanträge) als die auf dem Meldebogen vorgeschriebenen dürfen auf diesem nicht vermerkt werden.

Die Meldebogen (Vordruck Nr. 690) werden dem Meldepflichtigen von der Ortsbehörde in doppelter Ausfertigung zugestellt und von dieser wieder abgeholt.

§ 8.

Bestellkarte, Liste der Meldepflichtigen.

Sofort nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden den Kommunalverbänden von der Reichsbekleidungsstelle Bestellkarten (Vordruck Nr. 691) zugesandt, auf denen sie den Bedarf ihres Bezirkes an Meldebogen der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung F) in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, bis spätestens zum 10. August 1918 anzuzeigen haben.

Die Kommunalverbände sind ferner verpflichtet, Listen der Meldepflichtigen (§ 6) aufzustellen und zusammen mit den wiedereingekammelten Meldebogen (§ 9) der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung F) in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, bis spätestens zum 1. Oktober 1918 einzureichen. Für jede der in dem Bezirke eines Kommunalverbandes fallenden Ortschaften ist eine besondere Liste anzulegen. Die Listen müssen enthalten: die vollständige Bezeichnung aller Meldepflichtigen (Name, Firma, Behörde usw.), die genaue Anschrift jedes Meldepflichtigen sowie Angabe der Betriebsart (z. B. Fabrik, Ladengeschäft, Warenhaus) bzw. die Bezeichnung der meldenden Stelle (z. B. Schule, Rathaus oder dergl.).

§ 9.

Verteilung und Wiedereinsendung der Meldebogen.

Nach Wiedereingang der Bestellkarten werden von der Reichsbekleidungsstelle die Meldebogen den Kommunalverbänden zugesandt, die sie den Meldepflichtigen unverzüglich in doppelter Ausfertigung zuzustellen haben. Den Meldepflichtigen ist eine angemessene Frist zur Ausfüllung zu setzen, nach deren Ablauf die ausgefüllten Meldebogen vom Kommunalverbande wieder abzuholen sind. Die Meldebogen sind vom Kommunalverbande zunächst aufzubewahren und gesammelt bis spätestens zum 1. Oktober 1918 eingeschrieben an die Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung F) in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1 zu schicken.

Soweit den Kommunalverbänden einzelne selbständige Ortschaften unterstehen, haben sie sich bei Zustellung und Einsammlung der Meldebogen der Ortsbehörde zu bedienen. Die Weiterverteilung der Meldebogen an die Meldepflichtigen sowie die Wiedereinsammlung und Rücksendung an den Kommunalverband erfolgt in diesem Falle durch die Ortsbehörden. Diese sind verpflichtet, hierbei den Anweisungen der Kommunalverbände Folge zu leisten. Die

Kommunalverbände haben die sämtlichen ausgefüllten Meldebogen zunächst aufzubewahren und gesammelt sowie nach Ortschaften geordnet eingeschrieben an die Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung F) zu schicken.

Die Kommunalverbände haben dafür zu sorgen, daß auch im Falle des Absatz 2 die Meldebogen sämtlicher Ortschaften spätestens am 1. Oktober 1918 bei der Reichsbekleidungsstelle eingegangen sind.

3. Freiwillige Abgabe. Enteignung.

§ 10.

Ankauf. Austausch.

Die Eigentümer der beschlagnahmten Behänge werden durch Beauftragte der Reichsbekleidungsstelle zum Verkauf gegen eine von diesen Beauftragten festzusetzende Geldentschädigung aufgefordert werden. Die Entfremdung der beschlagnahmten Behänge erfolgt kostenlos durch Beauftragte der Reichsbekleidungsstelle.

Die Reichsbekleidungsstelle wird dafür Sorge tragen, daß dem Eigentümer der beschlagnahmten Behänge anstelle der Geldentschädigung der alsbaldige Erwerb und die Anbringung gleichartiger Gegenstände aus Papiergarne mit den vorhandenen Anmachevorrichtungen (Schmüren, Ringen und dergl.) ohne Zuzahlung ermöglicht wird.

§ 11.

Enteignung.

Kommt eine Einigung nach § 10 nicht zu Stande, so werden die beschlagnahmten Behänge durch die Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung oder die von ihr hiermit beauftragte Stelle enteignet werden.

Den Abnahmepreis setzt die Reichsbekleidungsstelle oder die von ihr hiermit beauftragte Stelle fest. Wenn der Eigentümer sich mit dem Abnahmepreis nicht einverstanden erklärt, wird der Abnahmepreis durch das Reichsgericht für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt.

§ 12.

Verpflichtungen der Gewahrsamshaber und der Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle.

Die Eigentümer, Besitzer und Gewahrsamshaber beschlagnahmter Behänge sind verpflichtet, den Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle bei Vorzeigung eines von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung ausgestellten gestempelten Ausweises jederzeit Zutritt in alle Räume zu gewähren und den Zugang zu den Behängen so freizumachen, daß die Arbeit unbehindert und ohne Zeitverlust erfolgen kann. Mehrkosten, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, werden von der Geldentschädigung in Abzug gebracht oder sind vom Eigentümer (Besitzer, Gewahrsamshaber) vor Anbringung der Ersatzbehänge an den Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle zu zahlen.

Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle sind verpflichtet, über Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, Verschwiegenheit zu beobachten.

4. Strafvorschriften.

§ 13.

Gemäß § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2, des § 7 Abs. 1 und des § 12 zuwiderhandelt.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der genannten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

5. Inkrafttreten.

§ 14.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 28. Juli 1918 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1918.

Reichsbekleidungsstelle.

Berlin W. 9, den 27. Juli 1918.

Da in letzter Zeit vielerorts sich Schwierigkeiten in der Beschaffung von Gewürzen für die Wurstherstellung ergeben haben, hat sich die Zentraleinkaufsgesellschaft bemüht, solche in größeren Mengen zu beschaffen und stellt sie den Wurstfabriken etc. zur Verfügung.

Zunächst ist es gelungen, Thymian mit Stengel zu beschaffen; Majoran und Kümmel wird wahrscheinlich in nächster Zeit auch in genügender Menge angeboten werden.

Die Zentraleinkaufsgesellschaft ist bereit, Thymian mit Stengel zum Preise von ca. 1050 Mk. für 50 kg ab mitteldeutscher Station zu liefern; jedoch müssen etwaige Bestellungen sofort erfolgen und zwar telegraphisch an die Zentraleinkaufsgesellschaft (Zentralfleisch, Berlin.)

Das Landesfischamt ersucht, sofort mit den Kommunalverbänden und Wurstfabriken in Verbindung zu treten, ob sie Bedarf für Thymian haben und ob und in welcher

Uebersicht

über den Stand des Schulbausefonds der Schulgemeinden des Kreises
Oberwesterwald am 31. März 1918.

Schulverband	Stand am 1. 1. 1917		Anlage vom 1. 1. 17 bis 31. 12. 1917		Angelegte Zinsen von Kriegs-anleihe		Abschreibung auf die Kriegs-anleihe		Zuge-schrieb. Zinsen vom 1. 1. 17 bis 31. 12. 17		Gut-haben am 31. 12. 77.	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
Alfertschen	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Alpenrod, Hirtscheid, Dehlingen	133	80	150	—	62	50	195	34	5	86	156	82
Altstadt	91	96	110	—	52	50	195	34	2	98	62	10
Altst.	47	35	60	—	7	50	97	67	1	52	18	70
Alteggist	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Bach	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Bellingen	51	06	60	—	27	50	97	67	1	83	42	72
Berob	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Borob	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Bölsberg	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Bretthausen	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Büdingen	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Dreißelben	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Dreißbach	51	61	60	—	27	50	97	67	1	83	43	27
Eichenstruth	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Enspel	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Erbach	62	71	60	—	15	—	97	67	2	18	42	22
Fehl-Rigghausen	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Gehfert	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Giefenhausen	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Großseifen	51	06	60	—	27	50	97	67	1	83	42	72
Hahn	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Hardt	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Heimbörn, Ehrlich, Lühelau	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Heuzert	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Höchstendach	108	61	150	—	57	50	195	34	4	82	125	59
Höhn-Urdorf	91	96	110	—	52	50	195	34	2	90	62	02
Hof	91	86	110	—	52	50	195	34	2	90	61	92
Kackenberg	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Kirburg	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Korb	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Kroppach	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Kundert	51	06	60	—	27	50	87	67	1	83	42	72
Langenbach b. R.	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Langenbach b. M.	89	88	110	—	32	50	195	34	2	67	38	71
Langenhahn	113	10	150	—	30	—	195	34	4	82	102	58
Lauhenbrücken	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Liebenscheid	11	89	60	—	5	—	—	—	2	27	79	16
Limbach	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Linden	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Lochum	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Löhnfeld	59	47	—	—	20	—	—	—	2	56	82	03
Luckenbach	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Marienberg	158	93	180	—	65	—	293	01	5	57	116	49
Marzhäusen	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Merkelbach	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Mörlen	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Mudenbach	91	96	110	—	52	50	195	34	2	90	62	02
Mündersbach	91	96	110	—	52	50	195	34	2	90	62	02
Müschbach	78	65	60	—	5	—	97	67	2	74	38	72
Neunkhausen	100	45	110	—	30	—	195	34	3	10	48	21
Niederhattert, Laab	91	17	110	—	32	50	195	34	2	75	41	08
Niedermörsbach, Wintershof, Burbach	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Nister	91	96	110	—	52	50	195	34	2	90	62	02
Norken	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Oberhattert	31	97	110	—	32	50	97	67	2	56	79	36
Oellingen	62	71	60	—	15	—	97	67	2	18	42	22
Pfuhl	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Rosbach	91	86	110	—	52	50	195	34	2	90	61	92
Rosenhahn	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Schönberg	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Stangenrod	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Stein-Neukirch	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Stein-Wingert, Alhausen, Altburg	51	06	60	—	27	50	97	67	1	83	42	72
Steinebach	62	67	60	—	15	—	97	67	2	18	42	18
Stöckhausen-Jilfurth	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Stöckum	61	71	60	—	15	—	97	67	2	14	41	18
Streithausen, Marienstatt	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Ummau	91	98	110	—	52	50	195	34	2	90	62	04
Wahlrod	91	96	110	—	52	50	195	34	2	90	62	02
Wettersberg-Löhnfeld	125	30	60	—	30	—	97	67	4	89	122	52
Wied	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Willingen	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Zinhain	51	10	60	—	27	50	97	67	1	83	42	76
Zachenburg	82	35	270	—	115	—	293	01	5	60	179	94

J. Nr. R. A. 8969.

Marienberg, den 16. Juli 1918.

Vorstehende Uebersicht bringe ich den Schulverbänden des Kreises zur Kenntnis.

Der Königliche Landrat.

Höhe sie von dem Angebot der Zentraleinkaufsgesellschaft Gebrauch machen wollen.

Königlich Preuß. Landesfleischamt.

J. Nr. R. A. 10300.

Marienberg, den 1. August 1918.

Etwaigen Bedarf an Thymian mit Stengel, Preis 1050 Mark für 50 Kilo, ersuche ich hier sofort anzumelden.

Der Kreisausschuß des Oberwesterwaldkreises.

Marienberg, den 5. Juli 1918.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, mir etwa eingetretene Änderungen in der Liste der Schwer-

und Schwerarbeiter innerhalb drei Tagen anzuzeigen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Tgb. Nr. R. A. 9010.

Marienberg, den 3. August 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Es sind in letzterer Zeit immer noch Überhebungen von Familienunterstützungen vorgekommen. Um dies zu vermeiden, werden Sie unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 2. März cr. — Kreisblatt Nr. 18 — nochmals darauf hingewiesen, daß Unterstützungen nicht ausbezahlt sind wenn:

1. Der Enderufene auf den die Unterstützung bewilligt

- worden ist, entlassen, länger als einen Monat beurlaubt, oder zur Arbeitsleistung kommandiert wird,
- sich der Fahnenflucht schuldig macht, oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,
- zum Offizier befördert worden ist.

Für Familienglieder, welche wegen Tod bezw. Erreichung des 15. Lebensjahres in Abgang zu bringen sind, darf die Unterstützung vom Todes- bezw. Geburtstage mit dem das 15. Lebensjahr erreicht wurde weder gezahlt noch abgehoben werden. Alle derartig den Herren Bürgermeistern bekannt werdende Fälle sind zwecks Erteilung näherer Anweisung hierher mitzuteilen. Insbesondere sind auch die von den Truppenteilen dort eingehende Nachrichten über Entlassungen, Beurlaubungen, Kommandierungen usw. von Heeresangehörigen hierher vorzulegen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung.

Bez.: Festsetzung von Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandelshöchstpreisen für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Unter teilweiser Abänderung der Preisfestsetzung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1918 hat die gemeinsame Preisfestsetzungskommission für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden die Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt wie folgt:

Rhabarber *) 15, 18, 25, 17, 23; Spinat (unge-wässert) 25, 31, 41, 29, 35; Erbsen 30, 38, 46, 36, 44; Bohnen: Stangenbohnen 40, 50, 60, 46, 56; Buschbohnen 40, 50, 60, 46, 56; Wachs- und Perlbohnen 50, 60, 70, 56, 66; Saubohnen (Puffbohnen) 15, 20, 26, 20, 26; Möhren 12, 17, 22, 17, 22; Mairüben ohne Kraut 4, 7, 10, 7, 10; Karotten 25, 31, 38, 29, 35; Kohlrabi 20, 26, 34, 25, 30; Frühweiskohl 13, 18, 24, 18, 24; Frühwirsing 15, 20, 26, 20, 26; Frühwirseln 25, 32, 40, 30, 35; Mangold (Römisch Kohl) 15, 20, 26, 20, 26; Frühkohlrabi 22, 28, 34, 26, 32; Rote Rüben 8, 12, 15, 12, 15; Tomaten bis 14. 8. 18 35, 42, 48, 40, 45; Tomaten ab 15. 8. 18. 25, 32, 38, 30, 35;

*) Die erste Zahl bedeutet: Erzeugerpreis, die zweite Zahl 1. Gruppe Großhandelspreis, die dritte Zahl Kleinhandelspreis, die vierte Zahl 2. Gruppe Großhandelspreis, die fünfte Zahl Kleinhandelspreis.

Vorstehende Preisfestsetzungen beziehen sich auf das Pfund in Pfennigen. Sie treten am 2. August lfd. Js. in Kraft. Vom gleichen Tage ab dürfen Möhren, Karotten und Zwiebeln nur noch ohne Kraut gehandelt werden.

Überschreitungen vorstehender Höchstpreise werden nach dem Reichsgezet vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Mk. 10000 bestraft. Eine Überschreitung der Höchstpreise kann auch in unzutreffender Sortierung erblickt werden.

Die Preise verstehen sich nur auf marktfähige Ware erster Güte.

Mainz, den 29. Juli 1918.

Hessische Landes-Gemüsestelle.

Wiesbaden, den 29. Juli 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Tgb. Nr. R. A. 10044.

Marienberg, den 31. Juli 1918.

Bekanntmachung.

Die Kreisamtsstelle Frankfurt a. M. hat ersucht, die Schafbesitzer erneut auf die genaueste Befolgung der erlassenen Bekanntmachungen betr. Wollablieferung hinzuweisen, da einlaufende Berichte fortgesetzt über mangelhafte Wollabgaben klingen. Die Schafhalter liefern den Ertrag der Wollschure teils nicht restlos ab, teils würde er vollständig zurückbehalten, um ihn alsdann auf Schleichwegen zu veräußern.

Diesem pflichtwidrigen Verhalten muß nachdrücklich Halt geboten und die Verfehlungen strengstens geahnt werden.

Den Herren Bürgermeistern lasse ich daher ohne Ansprechen ein Merkblatt für Schafhalter mit dem Ersuchen um Weitergabe zugehen und erliche sie, die Schafhalter erneut auf die Verpflichtung zur Abgabe der Wolle hinzuweisen und sie auf die Strafbestimmungen besonders aufmerksam zu machen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 6. Aug. (Kolonialkrieger-Spende.) Unsere Kolonien sind in Feindes Hand. Neu-Deutschland, das der Heimat köstliche Rohstoffe gab, ward darum eine Beute englischer Krämergier. Bitter fühlbar hat uns dieser Krieg vor Augen geführt, daß unsere gesamte Volkswirtschaft auf Gedeih und Verderb von den Rohstoffen abhängig ist. Gewiß hat deutscher Erfindergeist es fast überall vermocht, an Stelle der Rohprodukte Kunstzeugnisse zu setzen. Aber die Haltbarkeit z. B. der Papier-angänge und Kleider ist vorläufig noch ein Problem. Wir wollen es dem obersten Kolonialbeamten des Reiches danken, daß er als Letztjag künftiger Kolonialpolitik die Rückgabe des früheren Kolonialbesitzes vertritt. In diesem Zusammenhang ist es zu begrüßen, wenn die amtlich verwaltete Kolonialkrieger-Spende, deren Reinertrag den schwer geschädigten Deutschen in den Kolonien zufließt, in der nächsten Woche mit einer Sammlung an 2 Opfertagen hervortritt, deren Ergebnis die noch unverwundten Wunden heilen soll, die der Krieg allen Kolonialdeutschen geschlagen hat. Wir wenden uns an unsere Mitbürger mit der Bitte: Wenn Euch am 17. und 18. August die Sammelbüchsen entgegengebracht werden, Euer Scherlein

auf dem Altar des Vaterlandes zu opfern, dann spendet reichlich. Die Bräuen und auch so Unglücklichen da drüben — um Deutschlands Ruhm und Ehre — sie haben hundertfach verdient. Darum die Parole für den Opfertag der Kolonialkrieger-Spende: „Ein treudeutsches Herz und eine offene Hand für unsere tapferen Kolonialdeutschen“.

— (Sternschnuppenfälle.) In den Tagen vom 9. bis 13. August bietet sich dem aufmerksamen Himmelsbeobachter wieder einmal die Möglichkeit, eine größere Anzahl Sternschnuppen beobachten zu können. Der Schwarm der Perseiden, der in jedem Jahre um die gleiche Zeit wiederkehrt, verfolgt am Himmel eine kometenartige Bahn, die sich alljährlich um die Mitte des Monats August mit der Erdbahn schneidet. Die Sternschnuppenfälle finden in diesen Tagen fast während der ganzen Nacht statt. Ihre Anzahl erreicht den Höhepunkt in der Nacht vom 11. zum 12. August. Aufmerksame Beobachter des Sternenhimmels werden namentlich in dieser Nacht eine große Anzahl Sternschnuppen beobachten können.

— (Heimstätten für Kriegerwaisen in den Ansiedlungsprovinzen Posen und Westpreußen.) Die Kgl. Ansiedlungskommission übernimmt es, Kriegerwaisen und Kinder, die den Vater durch den Krieg verloren haben, in geeigneten Familien der von ihr in den Provinzen Westpreußen und Posen angesiedelten Landwirte zur Erziehung und zur Ausbildung in landwirtschaftlichen Berufen oder ländlichen Handwerken unterzubringen. Die Fürsorge der Kgl. Ansiedlungskommission erstreckt sich auf Kinder deutscher Abstammung, evangelischen oder katholischen Bekenntnisses, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei Auswahl der Pflegeeltern wird auf die Wünsche von Verwandten und sorgeberechtigten Personen Rücksicht genommen werden. Die Pflegeeltern müssen der gleichen Religionsgemeinschaft wie die Kinder angehören, in gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, gut beleumdet und von königstreuer und gottesfürchtiger Gesinnung sein. Die Pflegeeltern sollen das Kind in ihre Familie aufnehmen und ihm die gleiche Erziehung wie die der eigenen Kinder angedeihen lassen. Die nähere Regelung der Rechte und Pflichten der Pflegeeltern bleibt dem jedem Falle besonders angepassten Vertrage zwischen den Pflegeeltern und dem Vormund vorbehalten. Es soll dahin gewirkt werden, daß die Vormundschaften über alle Kriegerwaisen bei dem Kgl. Amtsgericht in Posen geführt werden. Für jede Kriegerwaise sollen zwei Vormünder bestellt werden, unter die die Führung der Vormundschaft nach bestimmten Wirkungskreisen verteilt werden soll. Ein Vormund soll möglichst aus den am Ort der Unterbringung des Kindes ansässigen Personen bestellt werden. Ihm ist die Sorge für die Person des Kindes zu übertragen. Er hat die Aufsicht über das Wohlergehen des Kindes zu führen und die Erziehung in ständigem Einvernehmen mit den Pflegeeltern zu leiten. Neben diesem Vormund soll ein allen Kindern gemeinsamer Mitvormund bestellt werden, den der Präsident der Kgl. Ansiedlungskommission aus der Zahl der ihm unterstellten Beamten auswählt und dem Vormundschaftsgericht vorschlägt. Ihm liegt die Vermögensverwaltung für das Kind ob, die den untergebrachten Kindern aus Kriegerwaisenrenten zufließenden Einnahmen und ihr sonstiges Vermögen hat der Mitvormund unter der Leitung des Präsidenten der Kgl. Ansiedlungskommission zu verwalten. Pflegeeltern kann, wenn sie darauf antragen, zur Bestreitung notwendiger Ausgaben für das Kind an Kleidung, Nahrung, Arztkosten, usw. ein in jedem Fall besonders festzusetzender Teil, aber nicht über die Hälfte der jährlichen Einkünfte des Kindes, überlassen werden. Der Rest der Einkünfte aus dem Kindesvermögen wird für jedes Kind gesondert zinsbar angelegt und soll zur Bestreitung von unvorhergesehenen Kosten und vor allem zur Einrichtung einer Lebensstellung und insbesondere zum Erwerbe einer Ansiedler- oder Handwerkerrentenstelle dienen. Die Unterbringung von Kriegerwaisen in den Ansiedlerfamilien des Ostens kann warm empfohlen werden. Nähere Auskunft darüber erteilt die Kgl. Ansiedlungskommission in Posen, für den Westen der Vertrauensmann der Kgl. Ansiedlungskommission, Herr W. Schaumburg, Kassel, Schönfelderstraße 7.

— (Reine Bestandsanzeige der Heeresangehörigen und Kriegerfrauen.) Unter den im Felde stehenden Soldaten ist vielfach die Annahme verbreitet, daß ihre Zivilkleider von der Reichsbekleidungsstelle für die Zwecke der Altkleidersammlung erfasst und daß aus diesem Grunde die Kommunalverbände den Weg der Bestandsanzeige auch gegenüber den Kriegerfrauen beschreiten dürfen. Das ist nicht der Fall. Die Reichsbekleidungsstelle beabsichtigt keinesfalls, den Leuten draußen, die für uns kämpfen, daheim ihre unentbehrlichen Kleidungsstücke wegzunehmen. Die Heeresangehörigen selbst, die im Felde stehen, können zur Abgabe einer Bestandsanzeige selbstredend nicht aufgefordert werden. Aber auch die Ehefrauen der Heeresangehörigen selbst, die im Felde stehen, können zur Abgabe einer Bestandsanzeige nicht aufgefordert werden, da nach Sinn und Wortlaut der Anordnungen der Reichsbekleidungsstelle die Aufforderung nur an die Personen zu richten ist, die voraussichtlich einen abgabefähigen Anzug besitzen. An die Ehefrauen der im Felde stehenden Heeresangehörigen dürfen daher die Kommunalverbände die Aufforderung zur Anzeige des Bestandes ihrer Ehemänner nicht ergehen lassen.

— (Krieg und Egoismus.) Die Menschen sind sehr egoistisch geworden, eine Folge des Krieges und damit zum Teile auch entschuldigbar. Mehr oder weniger ist heute jeder auf sich selbst angewiesen und handelt darnach. Ein Vorfall aus Oberhausen, der in seinem Verlauf aber einen recht großen Gegensatz zeigte und zum Nachdenken anregt, sei hier erzählt: Stieg da im Gedränge noch im letzten Augenblick noch ein altes Mütterchen in den Zug, glücklich, daß sie noch mitkam, um dann zu entdecken, daß

es seine Handtasche mit ihrem Reisegeld verloren hatte. Unter Tränen erzählt das alte Mütterchen, daß sie ihrem Sohn, der wieder ins Feld gehen soll, Lebewohl sagen will und nur bis Köln fahren kann, da es ja kein Geld mehr besitzt zum Weiterfahren. Ganz ratlos weint sie vor sich hin, doch keiner von den anwesenden Zivilreisenden, darunter recht ansehnliche Leute, die den Weg zur Goldankaufsstelle auch noch nicht gefunden hatten, findet den richtigen Weg, ihr die Tränen zu trocknen. Da steigen auf der nächsten Station ein paar Feldgrauen in das Abteil. Raum sind sie über den Sachverhalt informiert, als auch jeder schon seine Geldbörse zieht und dem Soldatenmütterchen ein Geldstück in die Hand drückt. Die traurigen Augen schauen wieder glücklicher in die Welt und die Tränen trocknen langsam an den abgehärmten Wangen: „Bergel's Gott euch Braven! Nun kann das Mütterchen ihren letzten Sohn, die anderen beiden hat sie schon dem Vaterlande gegeben, doch nochmal ans Herz drücken. Der Vorfall aber sagt uns, daß der Krieg an der Front mit seinen Schrecknissen Gemüt und Verstand vertieft, die Menschen zu Hause aber immer weiter voneinander abrücken und der selbstsüchtige Egoismus manchmal zu echter Gefühlsrohhheit ausartet.

Altstadt, 5. Aug. Der Kanonier Emil Schmidt, Sohn des Oberpostkassners Friedrich Schmidt dahier, wurde für hervorragende Tapferkeit im Westen mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet. Er gehört zum Feldart. Rgt. 107 und erhielt die Auszeichnung im Lazarett zu Jersb (Anhalt), wo er sich wegen eines Schenkelschusses befand, überreicht.

Marzhausen, 2. Aug. Der Sohn des Landwirts Jakob Sannisch von hier, Musketier Adolf Sannisch im Ref.-Inf.-Regt. 254, 4. Komp., der gleich seinem Bruder vor längerer Zeit das Eisene Kreuz erhielt, ist nun auch mit der Hessischen Tapferkeitsmedaille ausgezeichnet worden.

Frankfurt a. M., 5. August. (Von einer Granate getötet.) Der augenblicklich auf Urlaub hier weilende Landsturmmann Heuser wollte seiner Frau eine aus dem Felde mitgebrachte Granate zeigen. Ploß! explodierte das Geschöß und tötete Heuser auf der Stelle, während die Frau mit leichteren Verletzungen davonkam.

Frankfurt a. M., 4. August. In einer hiesigen Wirtschaft wurde ein Händler verhaftet, der Zwiebäckchen aus feinstem Blütenmehl den Gästen zum Verkauf anbot und, trotzdem ein Zwieback, besser „Zwiebäckchen“, 25 Pfennige kostete, seine Ware reizend los wurde. Im Besitz des Mannes, der schon seit langem sein einträgliches Zwiebackgeschäft betrieb, fand man annähernd 2800 Mark bares Geld. Der Zwiebackbäcker konnte noch nicht ausfindig gemacht werden.

Frankfurt, 4. Aug. Hier sind bis jetzt für die Bekleidung der Heimarmee knapp 9000 Anzüge eingegangen, während 13 591 zu liefern sind. — Der Magistrat hat beschlossen, zu dauerndem Andenken an Generalfeldmarschall v. Eichhorn „Eichhornstraße“ zu benennen. — In der Kriegsstraße geriet ein dreijähriger Knabe unter ein Automobil und wurde auf der Stelle getötet.

Laubach, (Oberh.), 4. August. Eine junge Schaffnerin von hier verlor auf dem Bahnhof Burgsolms auf einen rangierenden Zug zu springen. Sie griff fehl, geriet unter die Räder und wurde auf der Stelle getötet.

Köln, 3. Aug. (Eine schwerkranke Frau.) An der holländischen Grenze wurde ein Krankenwagen angehalten, der statt einer „schwerkranken Frau“ eine halbe Kuh, sorglich in Decken eingemummelt, enthielt. Die Schieberware wurde natürlich als gute Preise erklärt.

Fulda, 4. August. In Fulda ist der größte Teil des vor etwa 15 Jahren erbauten Proviantamtgebäudes durch Selbstentzündung des Heues niedergebrannt. Größere Vorräte an Weizen- und Laubheu sind verbrannt.

Schwerin, 4. Aug. (Riesensfleischhandel in den Ostseebädern.) In den Ostseebädern Rendsburg und Bruns- haupten ist ein Riesensfleischhandel ausgedehnt worden, in den zahlreiche Gasthöfe und Pensionen der beiden Orte verwickelt sind. In großen Wirtschaften wurden bei Haus- suchungen zum Teil 5000 bis 10 000 Eier gefunden. Zahl- reiche Schinken, Fett, Würste, Speck etc. waren versteckt, zentnerweise waren Mehl, Gries, Grähe, Graupen und vor allem Zucker eingemastert. Außerdem haben sich zahlreiche Fremdenhäuser mit Fleisch auf das Doppelte und Dreifache liefern lassen. Der Verdienst aus dem Handel ist so groß, daß einzelne Leute, die vor dem Kriege gar kein Vermögen hatten, sich inzwischen eine Erbpachtstelle kaufen konnten und außerdem eine nennenswerte Vorsumme besitzen. Die gefundenen Waren wurden beschlagnahmt.

Wien, 4. Aug. Zu dem Eisenbahnunglück an der Weichsel-Inundationsbrücke bei Oswiecin teilt die Nord- bahndirektion mit: Die Untersuchung hat bisher ergeben, daß der Vorfall auf die unterbliebene Sicherung des vor- ausfahrenden Güterzuges durch den in Betracht kommen- den Bahnwärter zurückzuführen ist. Von den sieben ab- gestützten Wagen des gemischten Zuges blieben drei an dem Brückengelände hängen, vier fielen in den gegen- wärtig überschwemmten Inundationsraum hinab. Verletzt wurden etwa 30 Personen, davon 7 schwer. Tot ausge- funden wurde ein Soldat. Ferner soll sich eine Frauen- leiche in einem abgestürzten Wagen befinden. Vermist wird bisher ein Reisender, der noch nicht aufgefunden wurde.

Zum Wiederanfang des Handwerks.

Der große Vorkriegs-Krieg, der im Wirtschaftsleben eine völlige Umstellung der Produktion erzwungen und ebenso erhaltungsfähiges Erzeugnis vernichtet hat, wie er oft in spielerischer Weise neue geschaffen, hat den Handwerkerstand besonders schwer getroffen. Mangel an Rohstoffen, Einziehung des Betriebskapitals, fehlende Arbeitskräfte und vor allem der in den Zeitverhältnissen liegende Zwang zur Zusammenfassung der Erzeugung unter Stillelegung kleiner Betriebe sind wohl die Hauptursachen der beklagenswerten Entwidlung.

Da sich gerade ein leistungsfähiger, verantwortungsbewußter Mittelstand als Hauptträger des Sozialgedankens bewährt hat, haben schon während des Krieges Bestrebungen eingeleitet, um nach Friedensschluß dem Handwerker- und selbständigen Kleingewerbe stand zum Wohle des Gesamtvolkes wieder zu seinem Rechte zu verhelfen. Zu Jahresbeginn wurden in der Handels- und Gewerbe- kommission des preussischen Abgeordnetenhauses in mehrfachen Be- ratungen die Fürsorgemöglichkeiten erörtert, und der Minister für Handel und Gewerbe äußerte sich selbst eingehend zu den ver- schiedenen Anträgen der Parteien. Um die schwierigen Aufgaben der Wiederherstellung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit des Hand- werkerstandes zu lösen, bedarf es der Beschaffung von Roh- stoffen, von Kredit, von Arbeitsgelegenheit und Arbeitskräften. Die Beschaffung von Rohstoffen ist der Schlüssel für die Lösung der ganzen Frage. In der Beschaffung der Friedensbedingungen wird der Hauptwert hierauf gelegt werden müssen. Zum Zwecke der Kreditbeschaffung sind mit Hilfe der Pro- vinzen die Kriegshilfskassen eingerichtet. Für die Be- schaffung von Rohstoffen sind durch Zukunftsbeschluß des Hand- werks während des Krieges erfreuliche Ergebnisse erzielt worden. Es ist eine Zentral-Beschaffungsstelle für das Handwerk gebildet und die Errichtung von Lieferungsvereinigungen ins Werk gesetzt. Von staatlicher Seite aus hat man sich bemüht, diese Errichtungen zu fördern und die Gemeinschaften bewährten Revisionsverbänden zu unterstellen. Zur Beschaffung der Arbeitskräfte dienen Ar- beitsnachweise und behördliche Regelung der Berufsberatung und des Lehrlingswesens. Einzelnes ist dafür bereits in großen Städten geschehen; erforderlich ist es, auch die Schulen dafür zu interessieren. Als geeignete Stelle für ein Zusammenarbeiten der beruflichen Kräfteorgane mit dem Handwerker wird das Kon- dezernat angesehen, dem ein besonderer Beirat für Hand- werksangelegenheiten, erweitert durch einen Sachausschuß für Hand- werker- und Genossenschaftsfragen, beigegeben werden soll. Als Mittel zur Beschaffung von Rohstoffen werden u. a. empfohlen: Aus- machung von Abschlagszahlungen, rechtzeitige Beschaffung von Rohstoffen und Arbeitskraften, Belohnung der Geschäftserfolge, laufmännlich geleiteter Betriebe, Erzielung größter Wirtschaft- lichkeit, genossenschaftliches Zusammenarbeiten bei der Kreditbe- schaffung, beim Rohstoffeinkauf, Ankaufung erstklassiger Arbeits- maschinen. Dringliche Aufgaben zur Förderung des Handwerks sind ferner: Begünstigung aller für das Handwerk mög- lichen Vorsehrungen durch die Handwerks- und Gewerbelämtern, Gewährung staatlicher Mittel für die Berufsberatung und Be- rufshilfen, Heranziehung künstlerischer und gewerblicher Kräfte, zwingender Besuch der Pflichtfortbildungsschulen für alle in gewerblichen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer bis zum vollendeten 18. Lebensjahre bzw. bis zu beendeter Wehrzeit, Bil- dung freiwilliger Krankenkassen für selbständige Handwerksmeister, tatkraftige Befestigung der Jugendhaus- und Gesangsvereine.

Neben Preußen haben auch sämtliche anderen Bundesstaaten durch die verschiedenartigsten Maßnahmen ihr Interesse an der wichtigen Frage der Ueberführung des Handwerks in die Friedens- wirtschaft gezeigt. Ueber diese Maßnahmen im einzelnen wird später berichtet werden.

K. K.

Haus, Hof, Garten.

* **Lebende Früchte an den Obstbäumen.** Man findet manche Jahre, besonders war dies 1906 der Fall, häufig lebendes Obst von brauner Farbe, das mit weißgrauen, fleischigen Polstern besetzt ist, sowie auch schwarze Früchte von federartiger Beschaffenheit an den Obstbäumen hängen. Auch die durch Wind oder sonstige Ur- sache abgefallenen und zuerst noch ganz grün aussehenden Früchte zeigen, falls man sie nicht sofort sammelt, schon nach einem Tage die braune Farbe und die weißgrauen Polster. Solches Obst ist von Monilia fructigena befallen. Es ist dies ein Pilz, der an Früchten als Parasit auftritt und sie entweder lebendig mit schwarzer Fä- rung oder weich und braun macht. Aber auch das Obst kann dieser Pilz nur angreifen, wenn es ganz feine, freilich für das unbewaffnete Auge oft nicht erkennbare Risse oder andere Verletzungen hat. Darin liegt auch die Erklärung, weshalb dieser Pilz in manchen Jahren fast gar keine Früchte befallt und in anderen, hauptsächlich solchen mit schroffem Witterungswechsel und hartem Winde, wie 1906, besonders auch nach Hagelschlag, verheerend auftritt. Am meisten sind die zartschalenigen Obstsorten gefährdet, da sie am meisten Verletzungen durch Witterungseinflüsse oder Tiere, z. B. Saug- stacheln von Blattläusen bekommen. Außer den vorbeugenden Mitteln, wie rechtzeitige Bekämpfung der Schädlinge, gute Pflege der Bäume, damit sich die Früchte normal ausbilden können, haben wir nur noch die Möglichkeit, eine weitere Ausbreitung zu ver- hindern, indem wir die von Monilia fructigena befallenen Früchte sammeln und sofort verbrennen. Die Bäume müssen täglich oder den zweiten Tag nach solchem kaltem Obst durchgesehen, daselbst sofort wenn möglich abgeschnitten, damit die Sporen nicht verstreuen, insonderheit mit einer Stange abgeschlagen und sofort verbrannt werden. Nur auf diese Weise läßt es sich verhindern, daß alle die Früchte an den Bäumen, welche nur die geringste Verletzung haben, verfaulen und die Ernte stark vermindert wird.

* **Wie alt soll man ein Legehuhn werden lassen?** Da die Hühner- zucht zur Kriegszeit wegen Nährmangels mit besonders großen Schwierigkeiten und Unkosten verbunden ist, muß auch hier in erster Linie der Nützlichkeitssatz vorherrschen. Viele Tierhalter be- stehen den Fehler, ihre Vögel zu alt werden zu lassen. Es ist eine Erfahrungssache, daß ein Huhn durchschnittlich legt: im 1. Jahre etwa 70 Eier, im 2. etwa 110, im 3. etwa 130, im 4. etwa 110, im 5. etwa 75, im 6. etwa 55, im 7. etwa 40, im 8. etwa 15, im 9. etwa 5 Eier. Aus dieser Feststellung geht hervor, daß ein Huhn höchstens 4 Jahre alt werden darf, später verdient es für das Eierlegen das Futter nicht.

Krieg und Politisches.

Großes Hauptquartier, 5. August. W. F. B. (Amtlich).
Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Gen.-Feldm. Kronpr. Ruppr. v. Bayern.
An der Front zwischen Ypern und südlich von Mont- didier nahm die Feuerfähigkeit am Abend zu und blieb auch die Nacht hindurch lebhaft.

In Flandern, nördlich von Albert und beiderseits der Somme, wurden Vorstöße des Feindes abgewiesen. Nörd- lich von Montdidier nahmen wir unsere auf dem Westufer der Aisne und des Don-Baches stehenden Kompagnien ohne feindliche Einwirkung hinter diese Abschnitte zurück. Bei kleinerer Unternehmung südwestlich von Montdidier machten wir Gefangene.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.
An der Besle hat die Feuerfähigkeit zugenommen.

Erfolgreiche Vorfeldkämpfe südlich von Conde und westlich von Reims. — Nach Abwehr feindlicher Teilvorstöße wichen unsere Nachhut stärkerem Angriff des Gegners auf Fismes befehlsgemäß auf das nördliche Vesle-Ufer aus.

Heeresgruppe Gallwitz u. Herzog Albrecht v. Württemberg. Westlich der Mosel, in den mittleren und den oberen Vogesen wurden Vorstöße des Feindes abgewiesen. — Im Sundgau machten wir bei eigenen Unternehmungen Gefangene.

Vizefeldwebel Thom errang seinen 27. Lustflieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

Die Beschließung von Paris.

Genf, 5. Aug. Wie Havas meldet, ist Paris heute wieder aus weittragenden Kanonen beschossen worden.

Eine Frontreise Wilsons?

Bern, 5. Aug. „Popolo d'Italia“ teilt mit, Präsident Wilson werde in absehbarer Zeit in Begleitung mehrerer Mitglieder der amerikanischen Regierung und des amerikanischen Senates die Front der Alliierten besichtigen.

U-Boot-Beute.

Berlin, 6. Aug. (Amtlich.) An der Ostküste Englands und im Gebiet westlich des Kanals wurden teilweise aus stark gesicherten Geleitzügen heraus 18 000 Br.-Reg.-Ton. versenkt.

Letzter-Erfolge in Portugiesisch-Afrika.

Haag, 5. Aug. Holländisch Neuwisbureau meldet aus London: Das britische Kriegsamt veröffentlicht folgenden Bericht über die Vorgänge in Ostafrika: Die feindlichen Streitkräfte unter General v. Lettow-Vorbeck bewegten sich, obwohl sie unter Verlusten und Krankheit schwer zu leiden hatten, Ende Juni und Anfang Juli in südwestlicher Richtung durch Mozambique und zwar durch die Varaga- und Nicungotöler. Sie zerstörten oder erbeuteten große Vorräte an Gummi, Hanf und anderen Erzeugnissen aus portugiesischen Plantagen. Am 1. Juli erreichte der Kommandant Nhamacura, wo er eine kleine Gruppe Portugiesen und Briten auf seinem Wege fand. Ein dreitägiger Kampf entspann sich, aber schließlich gelang es dem deutschen Kommandanten, im waldbereichen Gelände Deckung zu finden und in östlicher und später in nördlicher Richtung abzumarschieren. Auch bei Ociva Tibe und Namiroo versuchte eine britische Abteilung die Deutschen am 21. und 23. Juli festzuhalten, aber leider ohne Erfolg.

Ein Volk - ein Wille zum Sieg.

Darum trage jeder seinen Teil bei zur Stärkung der Heimatfront durch Abgabe entbehrlicher Anzüge für die Landwirtschaft und kriegswichtigen Betriebe.

Tagesbericht vom 6. August.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Lebhafte Erkundungstätigkeit namentlich in Ancre und Acre-Abchnitt und südlich von Montdidier. Am Abend vielfach ausbrechender Feuerkampf. Württemberger erstürmten heute früh nördlich der Somme die festeren englischen Linien beiderseits der Straße Bray-Corbie und brachten etwa hundert Gefangene ein.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.

Nach erfolglosen Teilvorstößen ging der Feind gestern mit starken Kräften zum Angriff gegen den Vesle-Abchnitt beiderseits von Braine und nördlich von Jonchery vor. Aus einigen Grabenstücken auf dem Nordufer des Flusses, in denen er sich vorübergehend festsetzte, warfen wir ihn im Gegenstoß zurück.

Einige Hundert Gefangene blieben hierbei in unserer Hand. Im übrigen brach der Angriff des Feindes schon vor Erreichung der Vesle in unserer Artillerie- und Maschinengewehrfeuer zusammen.

Leutnant Udet errang seinen 44., Leutnant Volle seinen 28. Lustflieg.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

Webwarenkleinhändler-Genossenschaft m. b. H.

(Reichskleiderlager.)

Die im Handelsregister eingetragenen Webwarenkleinhändler der Handelskammerbezirke Wiesbaden, Dillenburg und Wehlar werden hierdurch zu der auf Donnerstag, den 8. August d. J., nachmittags 3 Uhr im Saale der „Wartburg“ zu Wiesbaden, Schwalbacherstraße 51 angesetzten ersten Generalversammlung (Gründungsversammlung) der Webwarenkleinhändler-Genossenschaft m. b. H. (Reichskleiderlager) Sitz Wiesbaden aufmerksam gemacht.

Auf der Tagesordnung steht:

1. Endgültige Festsetzung des Wortlautes der Satzung.
2. Wahl des Aufsichtsrats.
3. Wahl des Vorstandes.
4. Verschiedenes.

Anmeldungen zum Beitritt in die Genossenschaft werden in der Versammlung und auch vorher von der Handelskammer noch entgegen genommen. Ebenfalls werden auch entsprechende Auskünfte erteilt.

Handelskammer Dillenburg.

Jagdverpachtung.

Gemäß § 21 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 — G.-S. E. 207 — bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die Nutzung der Jagd in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde Löhnsfeld, Kreis Oberwesterwald, auf die Dauer von 9 Jahren, beginnend am 26. August 1918, öffentlich meistbietend verpachtet werden soll. Die in Aussicht genommenen Pachtbedingungen können auf dem Bürgermeisteramt eingesehen werden. Die Verpachtung findet statt am

10. August 1918, mittags 1 Uhr.

Zuschlag erfolgt durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung des Landratsamtes. Jeder Jagdgenosse, d. h. jeder Eigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstücks, kann gegen die Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen bei dem Kreisaußschuß in Marienberg Einspruch erheben.

Löhnsfeld, den 3. August 1918.

Der Bürgermeister
Haas.

Bitte verlangen Sie Offerte in

„Nitragin-Kompost“

vorzüglich bewährt bei allen Feld- und Gartenfrüchten, auf Wiesen u. s. w. sowie in

Kalidüngesalz, Kainit, Chlorkalium, Düngekalk u. s. w.

von der Firma

Wilh. Rudersdorf, Düsseldorf 102.

Düngemittelfabrik und Großhandlung,
Telefon 2149 und 1260.

Danklagung.

Für die uns beim Hinscheiden unseres lieben Sohnes Arno erwiesene Teilnahme lagern wir unseren herzlichsten Dank.

Familie Wenzelmann.



Heute entschlief sanft und gottgegeben nach längerem Leiden meine liebe Frau, unsere gute Mutter, Schwiegermutter, Großmutter, Schwägerin und Tante

Frau

Henriette Wenand

geb. Weber

im 60. Lebensjahre.

Langenbach b. M., Frankfurt a. M. (Königsstr. 60), Castet (Kreis Trier), im Felde, Marburg (Vahn), den 4. August 1918.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet statt:

Mittwoch, den 7. August, nachm. 3³⁰ Uhr.



Mit Gott den zukünftigen Tagen entgegen,
war ihr Wahlspruch:
Wiederkommen war ihre und unsere Hoffnung.

Am Dienstag, den 30. v. Mts., erhielten wir die tieferschütternde Trauernachricht, daß unsere lieben treuen Freunde

Musk. Robert Donath

Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Kl.

und

Musk. Richard Seiler

im blühenden Alter von 20 und 19 Jahren den Heldentod für ihr Vaterland starben.

Allezeit waren sie uns liebe Kameraden und werden wir ihnen stets ein treues Andenken bewahren.

Langenbach b. M., den 1. August 1918.

Ihre treuen Freunde
und Freundinnen.

Bekanntmachung

betr.: Wolleablieferung.

Zum Ankauf der Wolle von Schafhaltern mit weniger als 30 Schafen sind Bezirksaufkäufer bestellt worden. Von den Bezirksaufkäufern sind Sammelstellen errichtet worden.

Sammelstelle für den Kreis Marienberg (Reg. Bez. Wiesbaden) ist die Firma

Albert Rosenthal, Nassau.

An diese Sammelstelle sollen die Schafhalter ihre Wolle zur Abschätzung durch den Bezirksaufkäufer liefern. Der Bezirksaufkäufer kauft diese Wollen gegen eine Provision für die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, also nicht für seine Rechnung. Er ist angewiesen, für das rohe, ungewaschene Produkt den höchsten Preis zu zahlen unter Zugrundelegung des für gewaschene Wollen festgesetzten Höchstpreises.

Bezirksaufkäufer ist die Firma Emil Rubensohn & Co. in Kassel-Vettshausen. Jeder Abnehmer von Wolle erhält einen Abrechnungsschein. Auf demselben ist genau vermerkt, welches Quantum Strickgarn zum Preise von Mk. 6.— per Pfund er gegen die abgelieferte Wolle von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft erhält.

Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft

Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 1.

Für die Einmachzeit.

Konservengläser
Bindegläser
Honiggläser
Einkochapparate
Gummiringe
Pergamentpapier
Steintöpfe

grau und braun

Warenhaus S. Rosenau,
Hachenburg.

Apfelwein, Rhenfer und Selterfer Mineralwasser,

feinste alkoholfreie

Erfrischungsgetränke

mit Citrone-, Himbeer- und Waldmeistergeschmack,
stets lieferbar.

Phil. Schneider, G. m. Hachenburg.
Fernruf Nr. 2.

Vorrätige Formulare:

Anträge auf Beurlaubung — Zurückstellung — für landwirtschaftliche Arbeiten, Mahlkarten, Schrotkarten, Anhänger, Druschkarten, Aufforderung zur Strohlieferung, Bescheinigung für das Schlagen von Raps, Kohlenbezugscheine, Buchdruckerei Carl Ebner.

Leiterwagen

extra stark
Warenh. S. Rosenau,
Hachenburg.

Gutes

Wollschaf

einmal gelammt, zu verkaufen bei

Bürgermeister Dait,
Radtenberg.

Gut erhaltene

Saughpumpe

zu verkaufen,

Wilhelm Schneider
Langenbach b. M.

Schweißer

suchen

Gebr. Achenbach,
G. m. b. H.,
Weidenau-Sieg.